



iGAAP fokussiert

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Politische Einigung zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Am 21. Juni 2022 wurde im Trilog zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und Europäischem Rat eine vorläufige politische Einigung zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erreicht. Damit ist der Weg frei für eine baldige Verabschiedung sowie der Finalisierung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS), da diese auf Vorgaben in der CSRD zurückgehen und vorsehen, dass Unternehmen künftig über Nachhaltigkeitsinformationen unter Anwendung der von EFRAG entwickelten ESRS berichten müssen.

Wesentliche Änderungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich u.a. durch

- eine Ausweitung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten und des Anwendungsbereichs,
- eine zeitlich gestaffelte Erstanwendung,
- eine Standardisierung der Berichterstattung durch die ESRS,
- einer Verortung der Berichterstattung als gesonderten Abschnitt im Lagebericht sowie
- einer externen Prüfungspflicht.

Hintergrund

Im Dezember 2014 trat die Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung ([Richtlinie 2014/95/EU, NFRD](#)) in Kraft. Es handelt sich dabei um eine Änderungsrichtlinie zur Bilanzrichtlinie ([2013/34/EU, Accounting Directive](#)) mit dem Zweck, die Berichtspflichten von bestimmten Unternehmen, darunter große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen, zu erweitern. In Deutschland erfolgte die Umsetzung in nationales Recht im Jahr 2017 mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) und einer sich hieraus ergebenden erstmaligen Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.

Im Februar 2020 startete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der NFRD. Die Rückmeldungen zu dieser Konsultation sowie weitere Analysen im Zusammenhang mit einem durchgeführten Fitness Check des EU-Rahmenwerks für die Unternehmensberichterstattung führten seitens der EU-Kommission zu einer Überarbeitung der NFRD vor dem Hintergrund des europäischen [Green Deals](#) und ihrem [Arbeitsprogramm 2020](#). Am 21. April 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission schließlich einen [Vorschlag zur Überarbeitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung \(Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD\)](#), der Änderungen an der Bilanzrichtlinie, der Transparenzrichtlinie, der Abschlussprüfungsrichtlinie sowie der Abschlussprüferverordnung vorsah (siehe hierzu unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#)).

Nachdem sowohl der Europäische Rat als auch das Europäische Parlament jeweils eine abgestimmte Beschlussfassung zum CSRD-Vorschlag erarbeitet hatten, begannen im April 2022 die Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und Europäischem Rat zur Finalisierung der CSRD. Die Verhandlungen endeten am 21. Juni 2022 mit einer Einigung auf den [inhaltlich endgültigen Text für die CSRD](#). Damit ist eine Verabschiedung im Jahr 2022 auf den Weg gebracht.

Die CSRD ist ein zentraler Bestandteil des umfassenden [EU-Plans für Sustainable Finance](#), mithilfe dessen Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen umgelenkt und Markttransparenz sichergestellt werden soll. Darüber hinaus ist es Ziel der CSRD, die bestehenden Anforderungen der NFRD an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erweitern, um das Potenzial der Europäischen Union beim Übergang zu einem vollständig nachhaltigen und integrativen Wirtschafts- und Finanzsystem im Einklang mit dem Europäischen Green Deal und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung besser nutzen zu können. Investoren sollen in die Lage versetzt werden, Investitionen in nachhaltigere Technologien und Unternehmen umzuschichten und somit zur Erreichung des Ziels einer klimaneutralen Europäischen Union (EU) bis 2050 beizutragen.

Die Transformation in nationales Recht in den EU-Mitgliedstaaten hat innerhalb von 18 Monaten nach dem noch ausstehenden Inkrafttreten zu erfolgen und sieht dabei eine gestaffelte Erstanwendung ab dem 1. Januar 2024 vor.

Vorgeschlagene Änderungen im Detail

Anwendungsbereich

Betroffene Unternehmen

Eine der weitreichendsten Änderungen der CSRD stellt die Ausweitung des Kreises von Unternehmen dar, die über Nachhaltigkeitsinformationen berichten müssen. Während gemäß der Regelungen der NFRD gegenwärtig grundsätzlich nur große Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. Public Interest Entities, PIEs; dazu zählen kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie die meisten Banken und Versicherungen) mit mehr als 500 Mitarbeitern unter die Berichtspflicht fallen, sieht die jetzige Fassung der CSRD u.a. die Abschaffung der Kapitalmarktbedingung vor. Schätzungen der EU-Kommission im Entwurf zur CSRD, in dem der Wegfall der Kapitalmarktbedingung auch bereits enthalten war, gingen in diesem Zusammenhang davon aus, dass sich der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen in der EU von ca. 11.600 Unternehmen auf etwa 49.000 Unternehmen erhöhen würde. U.a. aufgrund der geänderten Befreiungsregeln sowie der Erweiterung auf Nicht-EU-Unternehmen mit wesentlichen Aktivitäten innerhalb der EU ist allerdings davon auszugehen, dass nun noch mehr Unternehmen betroffen sein werden. Konkret sollen künftig folgende Unternehmen in den Anwendungsbereich der CSRD fallen:

- Große Unternehmen unabhängig einer Kapitalmarktorientierung sowie alle Mutterunternehmen eines großen Konzerns;
- kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), mit Ausnahme von Kleinstunternehmen (micro-undertakings);
- Unternehmen außerhalb der EU, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt in der EU gehandelt werden;
- Unternehmen außerhalb der EU (third country undertakings) mit einem Nettoumsatz in der EU von mindestens € 150 Mio. in den letzten beiden Geschäftsjahren und mindestens einem großen oder kapitalmarktorientierten Tochterunternehmen oder einer Zweigniederlassung (branch) mit einem Nettoumsatz von mindestens € 40 Mio. in der EU;
- bestimmte kleine, mittelgroße und große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

Deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs im Vergleich zur NFRD

Wegfall der Kapitalmarktbedingung und Ausweitung auf Nicht-EU-Unternehmen

Hinweis

Große Unternehmen sind gemäß der Bilanzrichtlinie unverändert definiert als Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:

- Bilanzsumme: € 20 Mio.;
- Nettoumsatzerlöse: € 40 Mio.;
- durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

Auch die übrigen Schwellenwerte für kleine und mittelgroße Unternehmen gelten weiterhin. Ein Wechsel der Größenklassen ist nur möglich, wenn die entsprechenden Größenmerkmale an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen erfüllt sind.

Beobachtung

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen außerhalb der EU, deren Wertpapiere auch nicht an einem organisierten Markt in der EU gehandelt werden, stellt eine wesentliche Neuerung im Vergleich zum CSRD-Entwurf der EU-Kommission dar. Dass Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang operativ im EU-Binnenmarkt tätig sind, ebenfalls Nachhaltigkeitsinformationen etwa über soziale und ökologische Belange veröffentlichen müssen, soll sicherstellen, dass diese Unternehmen über ihre Impacts Rechenschaft ablegen müssen. Zudem soll es die Wettbewerbsbedingungen für auf dem EU-Binnenmarkt tätige Unternehmen angleichen (level playing field). Für die Offenlegung der Informationen sollen die jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Zweigniederlassungen in der EU zuständig sein.

Erstanwendung

Die CSRD sieht eine gestaffelte Erstanwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, vor:

- 1. Januar 2024: (Mutter-)Unternehmen, die bereits zur nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß der NFRD verpflichtet sind;
- 1. Januar 2025: Große Unternehmen und Mutterunternehmen eines großen Konzerns, die bislang nicht von der NFRD erfasst waren;
- 1. Januar 2026: Kapitalmarktorientierte KMU (Verschiebung der Erstanwendung über „Opt-out“ um zwei Jahre möglich, dann ab dem 1. Januar 2028) sowie kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (sog. Captives);
- 1. Januar 2028: Unternehmen außerhalb der EU gemäß der oben genannten Kriterien.

Gestaffelte
Erstanwendung ab
1. Januar 2024

Hinweis

Der Vorschlag der CSRD sah noch eine erstmalige Anwendung für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2023 vor (d.h. Berichterstattung im Kalenderjahr 2024). Die Verschiebung um ein Jahr sowie der gestaffelte Ansatz verschafft den betroffenen Unternehmen mehr Zeit, um notwendige Schritte zur erstmaligen Berichterstattung gemäß CSRD einschließlich ESRS zu gehen.

Befreiungsmöglichkeiten

Bereits in der NFRD sind unter bestimmten Voraussetzungen Möglichkeiten zur Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Tochterunternehmen verankert, wenn ein übergeordnetes Mutterunternehmen einen konsolidierten Abschluss und Lagebericht nach EU-Recht aufstellt. Zwar sieht auch die CSRD grundsätzlich diese Befreiungsmöglichkeiten vor, allerdings wird es für große kapitalmarktorientierte Unternehmen künftig nicht mehr möglich sein, sich von der Berichterstattung zu befreien – auch dann nicht, wenn ein übergeordnetes Mutterunternehmen eine entsprechende konsolidierte Berichterstattung veröffentlicht. Begründet wird die fehlende Befreiungsmöglichkeit mit der Notwendigkeit des Investorenschutzes und um eine größere Transparenz von Unternehmen zu gewährleisten, deren Wertpapiere auf EU-Märkten gehandelt werden.

Keine Befreiungsmöglich-
keit für große kapital-
marktorientierte
Tochterunternehmen

Zudem müssen in der konsolidierten Berichterstattung künftig im Fall der Identifizierung wesentlicher Unterschiede zwischen den Risiken oder Impacts des Konzerns und denen eines Tochterunternehmens Erläuterungen aufgenommen werden, die den Adressaten ein angemessenes Verständnis über diese Unterschiede ermöglicht.

Ferner sieht die CSRD auch explizit vor, dass sich Tochterunternehmen eines Nicht-EU-Mutterunternehmens ggf. befreien können, wenn die konsolidierte Berichterstattung als gleichwertig mit den europäischen Nachhaltigkeitsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) angesehen werden kann.

Hinweis

Um diese Gleichwertigkeit beurteilen zu können, erfolgt durch eine Änderung an der Transparenzrichtlinie die Kompetenzverteilung an die Europäische Kommission zur Verabschiedung von Maßnahmen zur Feststellung der Gleichwertigkeit anderer Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards. Demnach wird die Europäische Kommission damit über die Akzeptanz anderer Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards entscheiden können. Diese Entwicklungen werden vor dem Hintergrund der von zahlreichen Investoren und Stakeholdern geforderten globalen Lösung im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherlich mit Spannung verfolgt werden.

Inhaltliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Allgemeine Informationen

Hinweis

Die EU verzichtet künftig auf die Bezeichnung „nichtfinanzielle Informationen“ und verwendet stattdessen „Nachhaltigkeitsinformationen“. Dies resultiert daraus, dass zahlreiche Stakeholder die Bezeichnung „nichtfinanziell“ als irreführend ansehen, da dies eine nicht vorhandene finanzielle Relevanz impliziert.

Inhaltlich erfolgt im Rahmen der Überarbeitung und den damit verbundenen Änderungen an der Bilanzrichtlinie sowohl eine Konkretisierung der bereits bekannten Informationsanforderungen als auch eine Erweiterung der berichtspflichtigen Inhalte. Unternehmen müssen zukünftig berichten über

- ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie, einschließlich
 - der Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens gegenüber Risiken aus Nachhaltigkeitsaspekten,
 - der Chancen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit,
 - der Pläne des Unternehmens (einschließlich konkreter Maßnahmen und der damit zusammenhängenden Finanzierungs- und Investitionspläne), um die Vereinbarkeit mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und der EU-Zielsetzung bis 2050 klimaneutral zu sein, sicherzustellen,
 - der Berücksichtigung der Interessen der Stakeholder sowie der Impacts auf Umwelt und Gesellschaft im Rahmen des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens und
 - der Strategieumsetzung in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte;
- die gesetzten zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, einschließlich ggf. absoluter Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens bis 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die das Unternehmen bei der Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Angabe darüber, ob die umweltbezogenen Ziele des Unternehmens auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen sowie ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten zur

Erweiterung der berichtspflichtigen Inhalte

Erfüllung dieser Rolle oder des Zugangs zu solchen Fachkenntnissen und Fähigkeiten;

- die Richtlinien und Maßnahmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte, einschließlich Informationen über die Implementierung von Anreizsystemen für Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, die mit Fragen der Nachhaltigkeit verknüpft sind.

In Bezug auf die „inside out“-Perspektive, d.h. den Auswirkungen oder der Impacts des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft, sind folgende Informationen offenzulegen:

- Die implementierten Due-Diligence-Prozesse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte;
- die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem eigenen Geschäftsbetrieb und der Wertschöpfungskette sowie alle ergriffenen Maßnahmen und das Ergebnis dieser Maßnahmen, um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern, zu beheben oder zu beenden.

Zudem ist über die wichtigsten Risiken in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten. Dabei anzugeben sind Kennzahlen, die für die oben genannten Angaben relevant sind, und Informationen zur Art und Weise, wie die Informationen, über die berichtet wird, ermittelt wurden.

Im Rahmen der CSRD erfolgt zudem eine Spezifizierung dahingehend, dass sowohl qualitative als auch quantitative Informationen offengelegt werden sollen. Zudem müssen die offenzulegenden Nachhaltigkeitsinformationen sowohl zukunfts- als auch vergangenheitsorientierte Informationen beinhalten und dabei kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte umfassen.

Sofern angemessen, sollen die oben beschriebenen Berichtsinhalte auch Informationen über die Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich der eigenen Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferketten, beinhalten.

Qualitative und quantitative Nachhaltigkeitsinformationen

Hinweis

Eine weitere Neuerung im Vergleich zum CSRD-Entwurf adressiert den möglichen Umstand, dass in den ersten drei Jahren der Anwendung nicht alle erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zur Verfügung stehen könnten. In diesem Fall sieht die CSRD eine Erläuterung der Anstrengungen, die das Unternehmen unternommen hat, um Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten, die Gründe, warum diese Informationen ggf. nicht beschafft werden konnten, und die Pläne des Unternehmens, um diese Informationen in Zukunft zu beschaffen, vor.

Auch Verweise auf und zusätzliche Erläuterungen zu anderen Informationen, die im Lagebericht enthalten sind, sowie zu den im Abschluss ausgewiesenen Beträgen sollen bei Bedarf eingefügt werden.

Die Vereinbarkeit des Geschäftsmodells und der Strategie eines Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft stellt eine zwingende Voraussetzung für den langfristigen Erfolg eines Unternehmens dar. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens sieht die CSRD auch vor, dass Unternehmen über die Pläne, wie diese Vereinbarkeit sichergestellt werden kann, berichten müssen.

Hinweis

Die NFRD beinhaltet keine expliziten Vorgaben zur Berichterstattung über immaterielles Vermögen (intangibles). Der CSRD-Entwurf sah vor, dies entsprechend zu ändern und dies, dem Grundgedanken des Integrated-Reporting-Ansatzes folgend, in die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu integrieren. Damit sollte sichergestellt werden, dass nicht nur die im Rahmen der Finanzberichterstattung bereits aktivierten immateriellen Vermögenswerte umfasst sind, sondern auch andere Faktoren, über die in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit bisher zu wenig Informationen veröffentlicht wurden. Darunter fallen etwa Informationen über intellektuelles Kapital, Humankapital, einschließlich der Entwicklung von Fähigkeiten sowie Sozial- und Beziehungskapital, einschließlich sog. Reputationskapital. Damit soll nach Ansicht der Europäischen Kommission die teils zu beobachtende immer weiter steigende Lücke zwischen Buchwert des Eigenkapitals und der Marktkapitalisierung eines Unternehmens erklärt werden. Allerdings ist die Kommission im Zuge der Überarbeitung des CSRD-Entwurfs zu der Erkenntnis gelangt, dass die Berichterstattung über Intangibles und Nachhaltigkeitsaspekte schwer voneinander abzugrenzen ist. Da die Berichterstattung über Intangibles gemäß der durch die CSRD geänderten Bilanzrichtlinie nun allerdings im allgemeinen Teil zum Lagebericht und nicht innerhalb des Abschnitts zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt, wird sich zeigen, ob in der Praxis zukünftig mit Abgrenzungsschwierigkeiten zu rechnen sein wird.

Konzept der Wesentlichkeit

Die CSRD verdeutlicht das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit und beseitigt bestehende Unklarheiten darüber, dass Unternehmen Informationen berichten sollten, die notwendig sind, um zu verstehen, wie sich Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Unternehmen auswirken, und Informationen, die notwendig sind, um die Auswirkungen des Unternehmens selbst auf Gesellschaft und Umwelt zu verstehen.

Doppelte Wesentlichkeit:
Berichterstattung über
„outside-in“ und „inside-
out“-Effekte

Hinweis

Die in der CSRD verankerte und auch in den Entwürfen der ESRS aufgegriffene doppelte Wesentlichkeitsprüfung erfordert somit die Berücksichtigung

- der wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen auf die Wertschöpfung des Unternehmens (finanzielle Wesentlichkeit, „Outside-in“-Effekte) und
- der wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft (Impact-Wesentlichkeit, „Inside-out“-Effekte).

Gegenwärtig entwickelt der International Sustainability Standards Board (ISSB) in einem zeitlich zur Entwicklung der ESRS parallelen Gleichlauf die IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS). Diese sind primär auf Investoren und auf den Unternehmenswert (Enterprise Value) ausgerichtet, weshalb die in den IFRS SDS vorgeschlagenen Anforderungen an die Wesentlichkeit in erster Linie auf die Nutzer der klassischen Finanzberichterstattung abzielen.

Gleichwohl könnte der theoretische Unterschied zwischen (ggf. unterschiedlich interpretierter) doppelter Wesentlichkeit nach CSRD/ESRS und finanzieller Wesentlichkeit nach IFRS SDS in der praktischen Anwendung eher gering sein. Schließlich ist zu vermuten, dass Rückkopplungseffekte von „Inside-out“-Effekten auf Umwelt und Gesellschaft im Zeitablauf auch Auswirkungen (positiver und negativer Art) auf den Unternehmenswert haben werden.

Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Tagging

Die NFRD räumt den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht hinsichtlich der Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein, welches die Europäische Kommission in ihren Leitlinien auch explizit hervorhob und die Unternehmen ermutigte, die gewährte Flexibilität zu nutzen und auch innovative Berichterstattungs-lösungen zu nutzen.

Beobachtung

In Deutschland wurde dieses Wahlrecht im Rahmen des CSR-RUG entsprechend genutzt. Es ermöglicht Unternehmen, die nicht-finanzielle Erklärung in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen oder einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht außerhalb des (Konzern-)Lageberichts zu erstellen. Die Ergebnisse einer [CSR-Studie des DRSC](#) (siehe dazu auch unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#)) zeigten, dass rund 70% der deutschen Unternehmen der Stichprobe sich für einen Nachhaltigkeitsbericht außerhalb des (Konzern-)Lageberichts entschieden.

Da dies allerdings die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Unternehmen und Branchen einschränkt, hat sich die Europäische Kommission dazu entschieden, das Wahlrecht hinsichtlich der Verortung der Informationen zu entfernen. Künftig hat die Nachhaltigkeitsberichterstattung demnach ausschließlich im (Konzern-)Lagebericht und zwar in einem gesonderten Abschnitt zu erfolgen. Auch eine integrierte Berichterstattung wird so deutlich erschwert.

Im Zuge der Verabschiedung des in der EU anzuwendenden einheitlichen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format, ESEF) im Dezember 2019 ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2018/815](#)) müssen Unternehmen in den Mitgliedsstaaten nach entsprechender nationaler Umsetzung den Jahresfinanzbericht im XHTML-Format aufstellen und Informationen des Konzernabschlusses entsprechend auszeichnen (sog. Tagging). Diese Entwicklungen hin zu einer digitalen Finanzberichterstattung, unter Nutzung einer Plattform für Unternehmensdaten (European Single Access Point, siehe dazu auch die [Konsultation der Europäischen Kommission](#)) setzt die Europäische Kommission mit der CSRD konsequent fort. So hat die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts künftig im ESEF-Format mit entsprechendem Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen zu erfolgen. Um eine sinnvolle Vergleichbarkeit ermöglichende Auszeichnung zu gewährleisten, soll eine entsprechende Taxonomie entwickelt werden.

Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Umfang und Zeitplan

Zur Erfüllung der oben genannten inhaltlichen Zielsetzung verlangt die CSRD die Anwendung von (europäischen) Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards. Bereits im Zuge des veröffentlichten Entwurfs der CSRD im April 2021 kündigte die Europäische Kommission einen ambitionierten Zeitplan zur Entwicklung dieser Standards an, welcher allerdings mittlerweile auch vor dem Hintergrund der Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts der CSRD rund sechs Monate nach hinten verschoben wurde.

So soll nun bis zum 30. Juni 2023 ein allgemeingültiger erster Satz von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards als delegierter Rechtsakt durch die Europäische Kommission verabschiedet werden. Um diesen Zeitplan einhalten zu können, wurde die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beauftragt, fachliche Empfehlungen (technical advice) zu entwickeln, was inhaltlich in der Praxis die Standardentwicklung umfasst. Im Rahmen dessen veröffentlichte EFRAG am 29. April 2022 13 Entwürfe (Exposure Drafts, EDs) von European Sustainability Reporting

Nachhaltigkeitsbericht-
erstattung in gesondertem
Abschnitt im Lagebericht

Erster Satz der ESRS bis Juni
2023 erwartet

Standards (ESRS) über das gesamte ESG-Spektrum hinweg. Die Entwürfe umfassen zwei übergeordnete Standards, fünf Standards zu Umweltaspekten, vier Standards zu sozialen Aspekten sowie zwei Standards zu Governance-Themen (siehe zu weiteren Informationen zu den konkreten Inhalten der vorgeschlagenen ESRS unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Hinweis

Die am 29. April 2022 veröffentlichten EDs enthalten Vorschläge für die folgenden ESRS:

Übergreifende Standards:

- ESRS 1 Allgemeine Grundsätze (General principles)
- ESRS 2 Allgemeine Bestimmungen, Strategie, Governance und Wesentlichkeitsbeurteilungen (General, strategy, governance and materiality assessment)

Thematische Standards zu Umweltthemen:

- ESRS E1 Klimawandel (Climate Change)
- ESRS E2 Umweltverschmutzung (Pollution)
- ESRS E3 Wasser und Meeresressourcen (Water and marine resources)
- ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme (Biodiversity and ecosystems)
- ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (Resource use and circular economy)

Thematische Standards zu sozialen Themen:

- ESRS S1 Eigene Belegschaft (Own workforce)
- ESRS S2 Beschäftigte in der Wertschöpfungskette (Workers in the value chain)
- ESRS S3 Betroffenes Gemeinwesen (Affected communities)
- ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer (Consumer and end-users)

Thematische Standards zu Governance-Themen:

- ESRS G1 Governance, Risikomanagement und interne Kontrollen (Governance, risk management and internal control)
- ESRS G2 Geschäftliches Verhalten (Business conduct)

Die Verabschiedung eines zweiten Satzes soll bis zum 30. Juni 2024 erfolgen und primär ergänzende Informationen sowie sektorspezifische Angaben umfassen. Als Begründung für die Entwicklung sektorspezifischer Angaben wird angeführt, dass Unternehmen des gleichen Sektors häufig ähnlichen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken ausgesetzt sind und oft ähnliche Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt haben. Folglich sind Vergleiche zwischen Unternehmen desselben Sektors besonders für Investoren und andere Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen interessant.

Um den begrenzten Kapazitäten und Ressourcen von KMU im Anwendungsbereich Rechnung zu tragen, wird die Europäische Kommission ebenfalls bis zum 30. Juni 2024 die Veröffentlichung von gesonderten ESRS für KMU als delegierte Rechtsakte erlassen. Zudem sind diese auch an KMU adressiert, die nicht im Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb der Bilanzrichtlinie sind. Damit soll unter anderen den Unternehmen im Anwendungsbereich die Beschaffung von für die Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendigen Informationen erleichtert werden, indem Geschäftspartner, die oftmals KMU sind, dazu ermutigt werden sollen, die gesonderten KMU-Standards zu verwenden, um die Bereitstellung der für die Bewertung der Risiken und Auswirkungen in der Lieferkette des zu berichtenden Unternehmens notwendigen Informationen zu gewährleisten.

**Gesonderte Standards für
KMU und Nicht-EU-
Unternehmen**

Des Weiteren wird im Rahmen der CSRD die Entwicklung von gesonderten ESRS für im Anwendungsbereich befindliche Nicht-EU-Unternehmen angekündigt. Diese sollen ebenfalls bis zum 30. Juni 2024 als delegierte Rechtsakte durch die Europäische Kommission erlassen werden.

Anforderungen an europäische Standards

Die qualitativen Anforderungen, die die Europäische Kommission im Hinblick auf die ESRS zur Erfüllung der oben definierten angestrebten Zielsetzung als zwingend notwendig ansieht, umfassen zwei Aspekte. Zum einen ist dies die Erfüllung der qualitativen Kriterien Verständlichkeit, Relevanz, glaubwürdige Darstellung, Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit. Zum anderen die Kohärenz zu dem bestehenden und zukünftigen EU-Regelwerk und den weiteren derzeitigen Entwicklungen, also eine enge Verzahnung mit den anderen Zielsetzungen und Aktivitäten des EU Green Deals.

Angestrebte Kohärenz zu bestehendem und zukünftigem EU-Regelwerk

Hinweis

Neben der geforderten Kohärenz zum bestehenden und zukünftigen EU-Regelwerk und der geforderten Berücksichtigung von bestehenden Standards und Rahmenwerken für die Bilanzierung von Naturkapital (nature capital accounting), Treibhausgasen (greenhouse gas accounting), für geschäftliches Verhalten (responsible business conduct) und für die soziale Verantwortung von Unternehmen und für nachhaltige Entwicklung, wird auch die Berücksichtigung der Arbeit globaler Initiativen zur Entwicklung von Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gefordert. In den Erwägungsgründen zur CSRD wird explizit auf die Arbeit und geforderte Unterstützung des ISSB zur Entwicklung der IFRS SDS hingewiesen. Dies kann als Auftrag zur Verbesserung der Operationalisierbarkeit zwischen ESRS und IFRS SDS und Schaffung der Voraussetzung zur Nutzung der IFRS SDS als „global baseline“ verstanden werden.

Um die erwähnte Kohärenz zu gewährleisten, werden einige im Rahmen der Standardentwicklung einzubeziehenden Aspekte im Zuge der Kompetenzerteilung an die Europäische Kommission zur Verabschiedung von europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards explizit in den Änderungen an der Bilanzrichtlinie aufgeführt.

Zu berücksichtigen sind demnach unter Verweis auf die [EU-Verordnung 2019/2088](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (sog. Offenlegungsverordnung) die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern. Ebenfalls aufgeführt werden die Kriterien der [Taxonomie-Verordnung \(EU-Verordnung Nr. 2020/852\)](#), welche ein einheitliches Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten einführt - nebst zugehöriger delegierter Rechtsakte.

Zudem sind die Vorgaben für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten für Referenzwerte aus der [Referenzwerte-Verordnung \(Benchmark Regulation, Verordnung \(EU\) 2016/1011\)](#) zu berücksichtigen. Referenzwerte sind alle Indizes und Referenzkennzahlen, denen eine Formel zugrunde liegt (bspw. Interbankenzinssätze, Devisen und Öl). Konkret hervorgehoben werden dazu die Ergänzungen der Referenzwerte-Verordnung hinsichtlich

- der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/1816](#)),

- des Mindestinhalts der Erläuterung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, die in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/1817](#)), und
- der Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/1818](#)).

Die technischen Regelungsstandards für Unternehmen, die der [Kapitaladäquanzverordnung \(EU-Verordnung Nr. 575/2013\)](#) unterliegen sowie die Empfehlungen der Kommission für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung von Umweltleistungen von Produkten und Organisationen ([2013/179/EU](#)) sollen ebenfalls Teil der einzubeziehenden Aspekte sein.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist die [Richtlinie 2003/87/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (sog. Emissionshandelsrichtlinie). Daran und die damit verbundenen politischen Ziele anknüpfend ist auch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 und EU 2018/1999 (sog. Europäisches Klimagesetz) vorgeschrieben.

Zudem ist neben der [Verordnung \(EG\) Nr. 1221/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung auch die EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. Hinweisgeberrichtlinie), zu berücksichtigen.

Eine Gewichtung der Relevanz oder Konkretisierung der Art und Weise der Berücksichtigung der einzelnen Aspekte erfolgt nicht. Die Vielzahl der genannten Punkte verdeutlicht bereits die Schwierigkeiten auf dem Weg der Entwicklung kohärenter europäischer Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards.

Verpflichtende Nachhaltigkeitsthemen

Hinsichtlich der berichtspflichtigen Nachhaltigkeitsthemen werden in der CSRD bereits einige spezifische Anforderungen an Informationen zu Umwelt, sozialen Belangen und Governance (ESG) genannt, die bei der Entwicklung der ESRS zu berücksichtigen sind. Diese umfassen Angaben zu folgenden Nachhaltigkeitsthemen:

1. Umwelt:
 - a. Klimaschutz inkl. Scope 1, 2 und, sofern relevant, Scope 3 Treibhausgasemissionen,
 - b. Anpassung an den Klimawandel,
 - c. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
 - d. Übergang zur Kreislaufwirtschaft,
 - e. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
 - f. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Konkrete inhaltliche
Vorgaben zu ESG-Aspekten
in der CSRD

Hinweis

Vor dem Hintergrund der angestrebten Kohärenz zu bestehendem und zukünftigem EU-Regelwerk ist hervorzuheben, dass die als verpflichtend vorgesehenen zu veröffentlichenden Angaben zu dem Nachhaltigkeitsthema „Umwelt“ den Umweltzielen der EU-Taxonomie entsprechen.

2. Soziales (inkl. Menschenrechte):
 - a. Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz sowie Vielfalt (Diversität);
 - b. Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer Arbeitsplätze, angemessener Löhne, sozialem Dialog und Beteiligung der Arbeitnehmer, Existenz von Betriebsräten, Tarifverhandlungen, einschließlich des Anteils der unter Tarifverträge fallenden Arbeitnehmer, Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie Gesundheit und Sicherheit;
 - c. Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratische Grundsätze und Standards, die in der Internationalen Menschenrechtscharta und anderen zentralen UN-Menschenrechtskonventionen verankert sind.
3. Governance:
 - a. Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren, und deren Zusammensetzung sowie ihr Fachwissen und ihre Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - b. die wichtigsten Merkmale der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens in Bezug auf den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung;
 - c. Geschäftsethik und Unternehmenskultur, einschließlich Korruptions- und Bestechungsbekämpfung;
 - d. politisches Engagement des Unternehmens, einschließlich seiner Lobbying-Aktivitäten;
 - e. Management und die Qualität der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten des Unternehmens betroffen sind, einschließlich der Zahlungsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsverzug bei KMU;
 - f. die wichtigsten Merkmale der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und den Entscheidungsprozess.

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Allgemeine Informationen

Auch wenn gemäß der NFRD keine Verpflichtung zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen existiert, lassen viele Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung freiwillig prüfen. Die Europäische Kommission hat sich nun dazu entschieden, dennoch zunächst eine Prüfungspflicht mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) einzuführen sowie ab dem Jahr 2028 möglicherweise mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance), abhängig von einer Bewertung, ob eine hinreichende Prüfungssicherheit für Unternehmen und Prüfer umsetzbar ist.

Der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft muss zukünftig die Ergebnisse der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem Bestätigungsvermerk darstellen. Führt derselbe Abschlussprüfer die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses

Externe Prüfungspflicht
zunächst mit limited
assurance

auch auf den Prozess zur Identifizierung der zu berichtenden Informationen, das Tagging und der Anforderungen gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses ist für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung darüber hinaus nicht erforderlich.

Wahl des Abschlussprüfers

Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung kann von einem unabhängigen, nach der EU-Verordnung über Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (Verordnung (EG) Nr. 765/2008) akkreditierten Prüfdienstleister erbracht werden. Dies kann, muss allerdings nicht zwingend, der gesetzliche Abschlussprüfer sein. Die CSRD räumt den Mitgliedstaaten Wahlrechte ein, auch einem anderen Abschlussprüfer bzw. einer anderen Prüfungsgesellschaft (als dem Abschlussprüfer) zu gestatten, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu übernehmen oder einem im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates (oder in einem anderen Mitgliedstaat durch Inanspruchnahme der sog. Passporting-Option) ansässigen unabhängigen Prüfdienstleister (Independent Assurance Services Provider, IASP), die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu übernehmen. Prüfungsgesellschaften selbst müssen zudem mindestens einen sog. Key Sustainability Partner (KSP) benennen, der auch einer der Key Audit Partner sein kann. Zu den Aufgaben des KSP gehört die Sicherstellung der Prüfungsqualität, der Unabhängigkeit sowie der notwendigen Kompetenz. Hierfür ist eine aktive Beteiligung an der Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendig.

Gesetzlicher Abschlussprüfer kann auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen

Des Weiteren haben Aktionäre großer Unternehmen mit zusammen mehr als 5% der Stimmrechte oder 5% des Kapitals des Unternehmens das Recht, einen Antrag auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen, einen zugelassenen Dritten, der nicht derselben Prüfungsgesellschaft oder demselben Netzwerk angehört wie der Abschlussprüfer, mit der Erstellung eines Berichts über einige Elemente der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beauftragen. Ein solcher Bericht soll der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt werden.

Um die Bestätigungsleistung im Rahmen der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen zu dürfen, müssen die Prüfer zusätzliche Ausbildungs- und Qualifikationsanforderungen erfüllen, einschließlich mindestens achtmonatiger praktischer Erfahrung in der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen (eine Ausnahme besteht für vor dem 1. Januar 2024 zugelassene Abschlussprüfer). Die genannten Anforderungen gelten analog für einen unabhängigen Prüfdienstleister (IASP). Ebenso müssen zur Qualitätssicherung eingesetzte Prüfer über eine angemessene berufliche Ausbildung und einschlägige Erfahrung in der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen, wobei die Mitgliedstaaten die Prüfer bis zum 31. Dezember 2025 von den Anforderungen befreien können. Durch Änderungen an der Abschlussprüfungsrichtlinie soll sicher-gestellt werden, dass sich Abschlussprüfer auch hinsichtlich der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich fortbilden, um ihre theoretischen Kenntnisse und ihr berufliches Können auf einem ausreichend hohen Stand zu halten, und dass ein Missachten dieser Anforderung angemessene Sanktionen nach sich zieht.

Änderungen an der Abschlussprüferverordnung

Im Zuge der vorgeschlagenen Prüfungspflicht von Nachhaltigkeitsinformationen ergeben sich auch Änderungen an der Abschlussprüferverordnung (EU-Verordnung Nr. 537/2014). Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden in die Liste der verbotenen Nichtprüfungsleistungen

gen aufgenommen, die der Abschlussprüfer (ebenso wie das zugehörige Netzwerk) einer sog. Public Interest Entity (PIE) für dieses selbst, die Muttergesellschaft oder kontrollierte Unternehmen in der EU nicht erbringen darf. Dieses Verbot gilt für Geschäftsjahre mit Beginn ab dem 1. Januar 2024. Honorare für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden nicht in die Berechnung der Obergrenze für Honorare für Nichtprüfungsleistungen (und auch nicht als Honorare für Abschlussprüfungen) einbezogen. Darüber hinaus ergibt sich eine Verpflichtung zur gesonderten Offenlegung der Honorare aus der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung .

Änderungen an der Abschlussprüferrichtlinie

Zur Umsetzung der Prüfungspflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind auch Anpassungen an den Inhalten der Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) vorgesehen. Die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Prüfungsausschusses bzw. des Aufsichtsorgans werden entsprechend in Bezug auf die Prüfungspflicht von Nachhaltigkeitsberichten ausgeweitet. Diese sollen zum einen für die Überwachung des Berichtsprozesses, einschließlich der elektronischen Berichterstattung, verantwortlich sein und zum anderen die Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie die Erfüllung der Unabhängigkeit gewährleisten. Damit setzt die Europäische Kommission den mit der Konsultation zu Sustainable Corporate Governance begonnenen und mit der Veröffentlichung des Vorschlags zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) weiter vorangetriebenen Weg zur stärkeren Integration von Nachhaltigkeit in den Corporate-Governance-Rahmen fort.

Die Prüfung soll nach den Prüfungsstandards, die bis dahin von der Europäischen Kommission im Wege delegierter Rechtsakte voraussichtlich verabschiedet werden, durchgeführt werden. Dabei sollen Standards zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit (limited assurance) vor dem 1. Oktober 2026 und Standards zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit (reasonable assurance) spätestens bis zum 1. Oktober 2028 verabschiedet werden. Sofern bis zur erstmaligen Anwendung noch keine europäischen Prüfungsstandards existieren, müssen nationale Prüfungsstandards herangezogen werden.

Europäische Prüfungsstandards für limited und reasonable assurance

Ausblick

Der vorliegende und bereits veröffentlichte Richtlinientext entspricht dem Stand, der im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten bereits gebilligt wurde. Diese Fassung muss mit Stand der Veröffentlichung dieses Newsletters noch formell beschlossen werden und kann redaktionellen Änderungen unterliegen. Die vorstehenden Ausführungen gelten daher vorbehaltlich der endgültig verabschiedeten Regelungen.

Mit einer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU ist voraussichtlich im vierten Quartal 2022 zu rechnen. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer dortigen Veröffentlichung in Kraft. Die Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten hat anschließend innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen.

Aufgrund der gestaffelten Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts der CSRD wurde korrespondierend dazu auch die Verabschiedung eines allgemeingültigen ersten Satzes von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) durch die Europäische Kommission bis zum 30. Juni 2023 verschoben. Ein zweiter Satz u.a. mit sektorspezifischen Standards sowie Standards für KMU ist bis zum 30. Juni 2024 geplant.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Daniel Worret

Tel: +49 (0)69 75695 6614
dworret@deloitte.de

Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765
flkiy@deloitte.de

Kai Grimmer

Tel: + 49 (0) 89 29036 5608
kgrimmer@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UEberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.